

RS Vwgh 1996/1/25 95/19/0330

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.01.1996

Index

19/05 Menschenrechte

20/02 Familienrecht

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AufG 1992 §5 Abs1;

EheG §23;

EheG §27;

FrG 1993 §10 Abs1 Z4;

MRK Art8 Abs2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1995/07/20 95/18/0757 2

Stammrechtssatz

Die Eingehung einer Ehe zum Schein zur Erlangung fremdenrechtlich bedeutsamer Berechtigungen stellt einen Rechtsmißbrauch dar, welcher als Gefährdung der Ordnung iSd Art 8 Abs 2 MRK zu qualifizieren ist, sodaß diesfalls ein durch Versagung der Aufenthaltsbewilligung bewirkter Eingriff in das Privatleben und Familienleben des Fremden gerechtfertigt ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995190330.X01

Im RIS seit

02.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>